

Geschichte des Stiftes Obermünster in Regensburg

von

Johann Gruber

Als Gründer von Obermünster wird der Bayernherzog Tassilo III. (748–788) oder sogar schon dessen Vater Odilo († 748) vermutet,¹ doch eindeutig nachweisbar ist die Existenz einer Frauengemeinschaft erst in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts,² nämlich durch ein Diplom Ludwigs des Deutschen von 866.³ Sie wird dabei als *monasterium superius puellarum* bezeichnet, offenbar zur Unterscheidung vom bereits bestehenden Stift Niedermünster, und ihre Kirche hatte schon damals das Marienpatrozinium. Allerdings existiert eine Urkunde desselben Herrschers von (833), wonach dessen Gemahlin Hemma von Bischof Baturich von Regensburg im Tausch gegen das Kloster Mondsee Obermünster erhielt.⁴ Dieses Diplom ist zwar gefälscht, gegen den Inhalt werden aber in der Forschung kaum Bedenken vorgebracht.⁵ Dennoch ist umstritten, ob Königin Hemma († 876) von der Haustradition des Stiftes zu Recht als Insassin, Leiterin oder gar Gründerin in Anspruch genommen und ob sie in Obermünster bestattet wurde.⁶

¹ Paul MAI, Die Kanonissenstifte Ober-, Nieder- und Mittelmünster in Regensburg, in: Regensburg im Mittelalter, hrsg. v. M. Angerer und H. Wanderwitz unter Mitarbeit von E. Trapp, Regensburg ²1998, S. 203–206 (künftig: MAI, Kanonissenstifte), hier 203.

² Claudia MÄRTL, Die Damenstifte Obermünster, Niedermünster, St. Paul, in: Geschichte der Stadt Regensburg, hrsg. v. P. Schmid, Bd. 2, Regensburg 2000, S. 745–763 (künftig: MÄRTL, Damenstifte), hier 746.

³ Monumenta Germaniae Historica (künftig: MGH), Dipl. Ludwigs d. Deutschen, Nr. 121, auch für das Folgende; Andreas KRAUS, Die Reichsklöster, in: Handbuch der bayerischen Geschichte III/3, Geschichte der Oberpfalz und des bayerischen Reichskreises bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, München ³1995, S. 271–286 (künftig: KRAUS, Reichsklöster), hier 285.

⁴ MGH, Dipl. Ludwigs d. Deutschen, 1980, Nr. 174.

⁵ Zur Beurteilung des Inhalts der Urkunde in der Forschung: Hartmut BOOCKMANN, Eine Urkunde Konrads II. für das Damenstift Obermünster in Regensburg. Zu einem verschenkten Königsszepter und zum Königskanonikat, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zum 65. Geburtstag, hrsg. von L. Fenske, W. Rösener und T. Zotz, Sigmaringen 1984, S. 207–219 (künftig: BOOCKMANN, Obermünster), hier 215 Anm. 43; Heinrich WANDERWITZ, Die Reichsstifte Nieder- und Obermünster bis ins 11. Jahrhundert. Quellenkritische Studien insbesondere zum ältesten Nekrolog aus Niedermünster, in: Aus Bayerns Geschichte. Forschungen als Festgabe zum 70. Geburtstag von Andreas Kraus, hrsg. v. E. J. Greipl, A. Schmid und W. Ziegler, St. Ottilien 1992, S. 51–88 (künftig: WANDERWITZ, Reichsstifte), hier 60 f.; KRAUS, Reichsklöster, S. 285.

⁶ Alois SCHMID, Die Herrschergräber in St. Emmeram zu Regensburg, in: Deutsches Archiv

Während die Tradition des Stiftes dessen benediktinischen Ursprung behauptete und ein solcher auch in einem Teil der neueren Literatur für möglich gehalten wird,⁷ gehen andere Autoren zumindest nicht mehr explizit davon aus.⁸ Sicherlich war Obermünster spätestens im 10. Jahrhundert ein Kanonissenstift.⁹ Erst der hl. Wolfgang versuchte als Bischof von Regensburg (972–994), die Benediktinerregel in Obermünster (wieder) durchzusetzen. Freilich erklärten die Stiftsdamen später, seine Reform habe sich darauf beschränkt, die *vita communis*, das gemeinsame Leben im Klosterbereich, zu erzwingen.¹⁰ Es gibt indes Anzeichen dafür, dass Obermünster in der Folgezeit jedenfalls de jure als Benediktinerinnenkloster galt, etwa die Erwähnung der *regula monachica*, unter der die Frauen dort leben würden, in Urkunden von 1021, 1025 und 1052.¹¹ In einer Urkunde Kaiser Konrads II. von 1029 heißt es sogar ausdrücklich, die Nonnen von Obermünster würden *sub regula sancti Benedicti* Gott dienen.¹² Dennoch wurde die Ansicht geäußert, dass „man doch wohl auch im Jahre 1029 besser von einem Damenstift als von einem Benediktinerinnenkloster spricht“.¹³ Es deutet aber auch die Tatsache, dass sich im 11. und 12. Jahrhundert Inklusen und Inklusinnen, allen voran der Ire Mercherdach († wahrscheinlich 1075), beim Obermünster niederließen, auf die dort vorhandene Hochschätzung einer religiös-asketischen Lebensform hin.¹⁴

Heinrich II. und Konrad II. waren besondere Förderer des Klosters. Der erstere behauptete in einer Urkunde von 1010 April 17, er habe es „von Grund auf vollendet“.¹⁵ Am gleichen Tag wurde es in seiner Anwesenheit [neu] geweiht, vermutlich von Bischof Gebhard I. (995–1023) als dem zuständigen Ortsbischof.¹⁶ Im Nekrolog

zur Erforschung des Mittelalters 32 (1976), S. 333–369, hier 337–344; Franz FUCHS, Das Grab der Königin Hemma († 876) zu St. Emmeram in Regensburg, in: Regensburg und Ostbayern – Max Piendl zum Gedächtnis, hrsg. v. F. Karg, Kallmünz 1991, S. 1–12; WANDERWITZ, Reichsstifte, S. 62–67; MÄRTL, Damenstifte, S. 747.

⁷ Norbert BACKMUND, Die Kollegiat- und Kanonissenstifte in Bayern, Windberg 1973, S. 134–138 (künftig: BACKMUND, Kollegiat- und Kanonissenstifte), hier 134 f.; MAI, Kanonissenstifte, S. 203.

⁸ Doris GERSTL, Benediktinische Klöster im Bistum Regensburg, in: Ratisbona sacra – Das Bistum Regensburg im Mittelalter, München–Zürich 1989, S. 178 ff., hier 179; KRAUS, Reichsklöster, S. 285; Alois SCHMID, Regensburg. Reichsstadt – Fürstbischof – Reichsstifte – Herzogshof (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Heft 60), München 1995 (künftig: A. SCHMID, HA Regensburg), S. 231; MÄRTL, Damenstifte, S. 746.

⁹ MAI, Kanonissenstifte, S. 203 f., auch für das Folgende.

¹⁰ Claudia MÄRTL, pos verstockt weyber? Der Streit um die Lebensform der Regensburger Damenstifte im ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Regensburg, Bayern und Europa. Festschrift für Kurt Reindel zu seinem 70. Geburtstag, hrsg. von L. Kolmer und P. Segl, Regensburg 1995, S. 365–405 (künftig: MÄRTL, Lebensform), hier 366.

¹¹ MGH, Dipl. Heinrichs II., Nr. 455, Dipl. Konrads II., Nr. 28, Dipl. Heinrichs III., Nr. 299 (die beiden letzteren Urkunden benutzen die erstere als Vorlage).

¹² MGH, Dipl. Konrads II., Nr. 139.

¹³ BOECKMANN, Obermünster, S. 217; auch Romuald BAUERREISS (Kirchengeschichte Bayerns, Bd. 2, St. Ottilien 1950, S. 28) ist der Ansicht, die Umwandlung von Obermünster von einem Kanonissenstift zu einem Benediktinerinnenkloster sei misslungen, doch waren ihm die hier angeführten gegenteiligen Belege anscheinend nicht bekannt.

¹⁴ Otmar DOERR, Das Institut der Inklusen in Süddeutschland, Münster 1934 (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 18), S. 131–134.

¹⁵ MGH, Dipl. Heinrichs II., Nr. 213.

¹⁶ Karl Josef BENZ, Untersuchungen zur politischen Bedeutung der Kirchweihe unter Teil-

des Klosters wurde Heinrich als *fundator* gepriesen.¹⁷ Insbesondere gewährte er Immunität und Königsschutz. Allerdings wandte Heinrich seine Gunst mehr dem Niedermünster zu.¹⁸ Konrad II. dagegen ließ sich, seiner Gemahlin Gisela und seinem Sohn, dem späteren Heinrich III., von Obermünster drei Stiftspfänden verleihen und wurde mit seinen Angehörigen in das Gebetsgedenken des Klosters aufgenommen; er schenkte ihm dafür früher entfremdeten Besitz und überließ ihm das Königszepter, mit dem er die Äbtissin mit diesem Besitz investiert hatte. Das heute verschollene Zepher wurde später in das Wappen von Obermünster aufgenommen. Laut Hartmut Boockmann handelt es sich bei den erwähnten Stiftspfänden um ein frühes Beispiel eines Königskanonikats, welche Meinung jedoch in der Forschung umstritten ist, vor allem deswegen, weil Konrad Obermünster in seiner Urkunde ja als Benediktinerinnenkloster apostrophierte und in einem solchen ein Kanonikat, jedenfalls im engeren Sinn, nicht denkbar ist.¹⁹ Der König suchte das Kloster mit seinen Gunsterweisen vor ungenannten mächtigen Feinden, die seine Existenz bedrohten, zu schützen. Obwohl eine besondere Urkunde über einen Königsschutz für Obermünster nicht überliefert und vermutlich auch nicht ausgestellt worden ist, muss es zu dieser Zeit Reichsstift geworden sein. Es hat aber wahrscheinlich erst nach dem Niedermünster diesen Status erlangt.²⁰ Wie dieses konnte Obermünster nie ein zugehöriges Territorium ausbilden, sondern die Reichsstandschaft blieb auf sein Stammgelände beschränkt.²¹ Hier übte das Stift die niedere Gerichtsbarkeit aus.

Nachdem die Wittelsbacher das Herzogtum Bayern erlangt hatten, gelang es ihnen im Rahmen ihrer Bemühungen um Regensburg zumindest die Teilvogtei über Obermünster zu gewinnen, doch konnte dieses seine Reichsunmittelbarkeit behaupten.^{21a} Nur kurzfristig musste König Friedrich II. 1215/16 in einer Notlage das Stift an den Bischof von Regensburg abgeben. Der Anerkennung der Reichsfreiheit 1216 folgte zwei Jahre später die Befreiung von dem längst in eine Geldzahlung umgewandelten Königsdienst.²² Mit einem Diplom vom 16. März 1237 ließ Friedrich Obermünster in Vogteistreitigkeiten, die nur einzelne Güter betrafen, seine Hilfe angedeihen, wobei er die Vogtei über das Stift für sich reklamierte.²³ Offensichtlich

nahme der deutschen Herrscher im hohen Mittelalter, Kallmünz 1975 (Regensburger historische Forschungen 4), S. 118–121.

¹⁷ MGH, Nscr. III, S. 344; MAI, Kanonissenstifte, S. 204; A. SCHMID, HA Regensburg, S. 232, auch für das Folgende.

¹⁸ MÄRTL, Damenstifte, S. 747 f., auch für das Folgende.

¹⁹ BOOCKMANN, Obermünster, S. 210–219, auch für das Folgende; Lexikon des Mittelalters, München-Zürich 1980 ff., Stichwort Königskanonikat.

²⁰ A. SCHMID, HA Regensburg, S. 232, auch für das Folgende; nach WANDERWITZ, Reichsstifte, S. 60–66, 87, dagegen war Obermünster schon im 9. Jahrhundert Reichsstift; zur wittelsbachischen Teilvogtei s. Staatliche Bibliothek Regensburg, Manuskript Rat. Ep. 382 (Codex Chronologico-Diplomaticus Monasterii Superioris Ratisbonae ex archivo dicti Parthenonis collectus a Thoma RIED, anno 1808; künftig: RIED, Urk. Obermünster), Nr. 18 (Urkunden von 1219, 1222); [Franz M.] WITTMANN, Schenkungsbuch des Stiftes Obermünster in Regensburg, in: Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte, München 1856, S. 147–224, hier 217.

²¹ Alois SCHMID, Das Reichsstift Obermünster zu Regensburg am Ausgang des 18. Jahrhunderts, im vorliegenden Bd. S. 317–331 (künftig: A. SCHMID, Reichsstift), hier 323, auch für das Folgende.

^{21a} A. SCHMID, HA Regensburg, S. 232, auch für das Folgende.

²² MÄRTL, Damenstifte, S. 757.

²³ RIED, Urk. Obermünster, Nr. 32.

gehörte zu denen, die sich widerrechtlich Vogteirechte angemäßt hatten, Alram von Hals (heute Stadtkreis Passau), da dieser vier Tage danach mit Obermünster einen Vergleich in Besitzangelegenheiten schloss, der auch mit dem Siegel des Kaisers²⁴ bekräftigt wurde,²⁵ und bereits im Jahr zuvor Friedrich II. eine Urkunde Alrams bestätigt hatte, mit welcher derselbe dem Stift Genugtuung für zugefügte Schäden geleistet hatte.²⁶ Trotz des berührten Anspruchs des Kaisers blieben die Wittelsbacher im Besitz ihrer Vogtei über Obermünster.²⁷ Ihre Versuche, die Reichsunmittelbarkeit des Stiftes anzutasten, konnte es jedoch abwehren. Dieser Selbstbehauptungswille, der mächtige Schutzherrn erforderte, war sicher der Grund dafür, dass Obermünster sich immer um möglichst enge Beziehungen zum Kaiser bemühte.

Wieweit Obermünster überhaupt je ein Benediktinerinnenkloster war, wird sich bei den wenigen Quellen aus der fraglichen Zeit kaum mit Sicherheit klären lassen. Unzweifelhaft ist aber, dass sich die Klosterfrauen schon bald wieder von der Benediktinerregel entfernten.²⁸ Immerhin ist in einer Urkunde Bischof Ottos I. von Freising für Obermünster von 1142 noch die Rede davon, die dort lebenden Nonnen würden diese Regel praktizieren.²⁹ Mindestens seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert hatten sie indes persönlichen Besitz.³⁰

Als Bischof Siegfried (1227–1246) versuchte, das Stift wieder zu reformieren, stieß er auf ihren erbitterten Widerstand.³¹ Ein Schutzbrief Papst Gregors IX. vom 21. April 1229 erkannte ihre *antiquae et rationabiles consuetudines* an.³² Es fällt zwar auf, dass dieser Passus in einer weiteren Schutzurkunde des gleichen Papstes vom 14. Mai 1229 nicht enthalten ist und Obermünster in diesem Privileg im Gegensatz zum vorgenannten als *ordinis sancti Benedicti* deklariert ist, doch wird man darin nicht den bewussten Versuch sehen müssen, die Rückentwicklung der Gemeinschaft zu einem Kanonissenstift aufzuhalten und umzukehren.³³ Bei einer solchen Absicht wäre wohl ein über die bloße Angabe der Ordenszugehörigkeit hinausgehender besonderer Hinweis auf die Bindung an die Benediktinerregel erfolgt. 1244 schlichtete Erzbischof Eberhard von Salzburg als Metropolit und Apostolischer Legat den Streit zwischen Bischof Siegfried und Obermünster, wobei den Nonnen ihre alten Gewohnheiten bezüglich des Fleischessens, des weicheren Lagers, der Kleidung und der Teilnahme an Prozessionen bestätigt wurden.³⁴ Nach dem Tod Bischof Siegfrieds 1246 suchten die Stiftsdamen ihren Status endgültig abzusichern. Nachdem eine vom päpstlichen Legaten Philipp eingesetzte Untersuchungskommission, der unter anderem der berühmte Prediger Berthold von Regensburg angehört hatte, zu einem ent-

²⁴ Friedrich II. war 1220 zum Kaiser gekrönt worden.

²⁵ RIED, Urk. Obermünster, Nr. 33.

²⁶ Monumenta Boica, München 1763 ff., Bd. 30 a, S. 244 f. Nr. 739.

²⁷ MÄRTL, Damenstifte, S. 758, auch für das Folgende.

²⁸ MAI, Kanonissenstifte, S. 204.

²⁹ Thomas RIED, Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis, Regensburg 1816, S. 206 Nr. 220.

³⁰ Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, Neue Folge (künftig: QE NF), Bd. 8, bearb. v. Josef WIDEMANN, München 1943, S. 511 Nr. 1002.

³¹ MAI, Kanonissenstifte, S. 204.

³² Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (künftig: BayHStA), KU Regensburg-Obermünster 25.

³³ BayHStA, KU Regensburg-Obermünster 26.

³⁴ MAI, Kanonissenstifte, S. 204.

sprechenden Ergebnis gekommen war, bekräftigte ein Privileg Papst Innozenz IV. von 1247 die „alten Gewohnheiten“ der Damen von Obermünster, womit es de facto ein Kanonissenstift war.³⁵ Freilich ist noch in dem genannten Privileg und in einer weiteren Urkunde Innozenz IV. von 1249 für Obermünster dieses mit dem Beisatz *ordinis sancti Benedicti* versehen.³⁶ Die geistliche Obrigkeit tendierte also immer noch dazu, Obermünster wenigstens dem Namen nach als Benediktinerinnenkloster zu erhalten, während sich die Stiftsdamen in den überlieferten Quellen selbst nie als Benediktinerinnen bezeichneten. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass aus der Zeit, in der am ehesten ihre Bindung an die Regel des hl. Benedikt anzunehmen ist, keine von ihnen ausgestellten Urkunden vorliegen.

Auch in der Folgezeit bestanden noch Unklarheiten über den Status von Obermünster. In einem Diplom König Ludwigs des Bayern von 1315 ist wieder vom *superius monasterium ... ordinis sancti Be[nedicti]* die Rede.³⁷ Eine Urkunde Papst Bonifaz IX. von 1397 spricht ebenfalls von einem Benediktinerinnenkloster Obermünster.³⁸ Mit dem erwähnten Diplom von 1315 erreichte das Stift eine weitere verfassungsrechtliche Stärkung, denn der König verlieh Äbtissin Berta Regalien über Leute, Besitzungen, Gerichtsbarkeiten, Güter und Lehen.³⁹ Anlässlich der Anwesenheit Kaiser Friedrichs III. in Regensburg 1471 erlangte Äbtissin Kunigunde von ihm eine neuerliche Belehrung und Privilegienbestätigung.⁴⁰ Ab 1495 wird Obermünster in den Verzeichnissen der Reichsstände (Reichsmatrikel) geführt und seit 1526 unterzeichnete es die Reichsabschiede. Seit 1538 nahmen Vertreter der Äbtissinnen an den Versammlungen des Bayerischen Reichskreises teil. Auf der rheinischen Prälatenbank des Reichstags war Obermünster, unmittelbar nach Niedermünster, an der 14. und damit letzten Stelle vertreten.⁴¹ Es hatte Anteil an einer Kuriatstimme beim Reichstag.⁴²

Zwischendurch hatten sich die Kanonissen jedoch erneut Versuchen zu erwehren, ihnen die Benediktinerregel aufzuzwingen. Ihren Ursprung hatten diese Bestrebungen in einer Provinzialsynode in Salzburg 1451, bei der sich der päpstliche Legat Nikolaus von Kues für die Rückkehr der Ordensleute zur alten Strenge der Ordensregeln aussprach.⁴³ Er sandte eine Visitationskommission aus, die 1452 auch Regensburg erreichte, allerdings unverrichteter Dinge wieder abziehen musste, weil Bischof Friedrich III. von Plankenfels (1450–1457) die Frage des Status der Regensburger Damenstifte mit der Kurie in Rom regeln wollte. Wohl auf sein Betreiben hin erließ

³⁵ KRAUS, Reichsklöster, S. 285.

³⁶ BayHStA, KU Regensburg-Obermünster 35, 36.

³⁷ MGH, Leg. Const. 5, S. 257 Nr. 296.

³⁸ RIED, Urk. Obermünster, Nr. 184.

³⁹ Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern (1314–1347), hrsg. v. P. Acht, Bd. 3, bearb. v. Michael MENZEL, Köln Weimar Wien 1996, S. 12 Nr. 17.

⁴⁰ MÄRTL, Damenstifte, S. 758, auch für das Folgende.

⁴¹ MAI, Kanonissenstifte, S. 205.

⁴² Peter Claus HARTMANN, Der bayerische Reichskreis (1500–1803). Strukturen, Geschichte und Bedeutung im Rahmen der Kreisverfassung und der allgemeinen institutionellen Entwicklung des Heiligen Römischen Reiches, Berlin 1997 (Schriften zur Verfassungsgeschichte 52), S. 142.

⁴³ Heidrun Elisabeth BOSHOF, Fest und Alltag in einem spätmittelalterlichen Damenstift. Das Reichsstift Obermünster in Regensburg im Spiegel seiner Rechnungen, im vorliegenden Bd., S. 187–258 (künftig: BOSHOF, Fest und Alltag), hier 192, auch für das Folgende.

der Papst 1455 eine *licentia vivendi secundum regulam sancti Benedicti*.⁴⁴ Dies war freilich gar nicht nach dem Geschmack der Stiftsdamen. Die Stifte Obermünster und St. Paul (Mittelmünster) ergriffen nun ihrerseits die Initiative und erwirkten 1456 von Papst Calixt III. ein Privileg, wonach sie nicht dem Benediktinerorden angehörten und nach ihrer eigenen Regel ein „ehrenwertes Leben“ führen durften. Nicht geringes Verdienst am Zustandekommen dieser Entscheidung, welche die Päpste Pius II. und Paul II. 1459 bzw. 1464 bestätigten, hatte wahrscheinlich der Prokurator der Stifte Dr. Thomas Pirckheimer.⁴⁵

1465 gelangte Dompropst Heinrich von Absberg auf den Regensburger Bischofsstuhl. Fünf Jahre vorher war er schon in den Rat Herzog Ludwigs aufgenommen worden. Die wittelsbachischen Herzöge Ludwig und Albrecht hatten in ihm einen wichtigen Gefolgsmann bei ihren Bemühungen, die von ihnen beabsichtigte Klosterreform voranzutreiben. 1469 erwirkten sie bei Papst Paul II. eine Verfügung, wonach die drei Regensburger Damenstifte zur Benediktinerregel „zurückzukehren“ hätten, weil die erwähnten päpstlichen Privilegien hinterlistig, ohne Wissen des Ortsbischofs, erschlichen worden seien.⁴⁶ Diesem, also nunmehr Heinrich IV. von Absberg (1465–1492), übertrug der Papst die Ausführung seines Bescheides. In Wirklichkeit war der Bischof nur der verlängerte Arm der beiden Herzöge, denen er verpflichtet war, da er gegen ihren Willen nicht in sein Amt gekommen wäre. Mit der Behauptung, die Institutionen seien vom *Haus Baiern* als Benediktinerinnenklöster gestiftet und beschenkt worden, suchten Gesandte der Herzöge und Beauftragte des Bischofs Anfang April 1470 die Kanonissen dazu zu bewegen, die Benediktinerregel anzunehmen, wozu sich allerdings lediglich Niedermünster herbeiliess. Obermünster und St. Paul bestritten eine Stiftung durch das *Haus Baiern* und gaben den Pressionen nicht nach. Es kam zu einem Prozess zwischen diesen beiden Stiften und den Herzögen vor dem bischöflichen Gericht in Regensburg, wobei die letzteren wiederum erheblichen Druck auf den Bischof ausübten, das Verfahren in ihrem Sinne durchzuziehen. Sie drängten ihn dazu, die Reliquien und den Klosterschatz der beiden Konvente zu verzeichnen, einzuschließen und wegzuschaffen, um zu verhindern, dass die Wertgegenstände zu Geld gemacht werden könnten. Der Bischof begab sich nach Obermünster, sein Weihbischof nach St. Paul, jeweils in Begleitung eines Beauftragten der Herzöge, eines Domkapitulars, eines Regensburger Ratsherrn und einiger Diener. Den streitbaren Stiftsdamen von Obermünster gelang es nun, den Bischof und seine Begleiter von ihren Dienern zu trennen, die beiden Gruppen in jeweils eigene Zimmer zu sperren und so die geplante Verzeichnung zu verhindern. Unverrichteter Dinge kehrte der Bischof aus Obermünster zurück, wie übrigens auch der Weihbischof aus St. Paul.

Die Bemühungen der Herzöge, die selbst keine Möglichkeit hatten, in der freien Reichsstadt Regensburg gewaltsam gegen die Stifte vorzugehen, den Rat der Stadt und den Bischof zu einer solchen Aktion zu bewegen, blieben erfolglos. Der Bischof versuchte mit legalen Mitteln zum Ziel zu kommen und ließ Nachforschungen in seinem Archiv anstellen. Tatsächlich vermeinte er, dabei Beweise für die frühere Zugehörigkeit der Regensburger Damenstifte zum Benediktinerorden gefunden zu haben. Diese Sachlage ließen Bischof und Herzöge dem Papst mitteilen, wobei sie,

⁴⁴ MÄRTL, Lebensform, S. 368, auch für das Folgende.

⁴⁵ BOSHOFF, Fest und Alltag, S. 192, auch für das Folgende.

⁴⁶ MÄRTL, Lebensform, S. 368–382, auch für das Folgende.

um diesen für ihren Standpunkt zu gewinnen, zusätzlich die Stiftsdamen eines anstößigen Lebenswandels bezichtigten. Obermünster und St. Paul schalteten nun ihrerseits Kaiser Friedrich III. in die Angelegenheit ein. Dieser belehrte den Bischof im August 1470 darüber, dass dieser nicht befugt sei, ohne Zustimmung des Kaisers gegen auf Reichsterritorium gelegene Stifte, deren Äbtissinnen noch dazu Reichsfürstinnen seien – bei St. Paul traf dies freilich nicht zu –, vorzugehen. Gleichzeitig wies er die beiden Herzöge darauf hin, dass sie nicht das Recht hätten, sich in die Angelegenheiten von Reichsständen einzumischen. In diesem Sinne informierte er auch den Papst. Paul II. wiederholte nun zwar im Prinzip seine Entscheidung vom Jahr zuvor, doch mit der Einschränkung, die Stiftsdamen hätten nur dann die Benediktinerregel zu beachten, wenn sie schon früher nach ihr gelebt hätten. Schließlich wurde der Prozess zwischen den Herzögen und den Damenstiften auf Initiative Kaiser Friedrichs III. dem zum Reichstag (Großen Christentag) von 1471 nach Regensburg angereisten Legaten Francesco Todeschini-Piccolomini übertragen, dem es jedoch nicht gelang, das Verfahren schnell zu Ende zu bringen.

Nachdem auch der Versuch, im Zusammenhang mit der Neubesetzung des Amtes einer Äbtissin des Stiftes St. Paul 1472 in diesem wieder die Benediktinerregel zur Geltung kommen zu lassen, gescheitert war, konnten die Kanonissen von Obermünster, als dort 1478 wegen des Todes von Äbtissin Kunigunde von Egloffstein ebenfalls eine Neuwahl erforderlich war, eine Einflussnahme des Bischofs verhindern. Auch den Prozess *de statu et modo vivendi*, der zwischenzeitlich an die Kurie gegangen war, entschied diese 1479 im Sinne von Obermünster und St. Paul. Ausdrücklich wurde festgestellt, dass die Stifte nicht zur Befolgung der Benediktinerregel gezwungen werden dürften, unter anderem mit der Begründung, dass sonst der Nachwuchs ausbleiben könnte, zumal sie nur Adlige aufnahmen. Zur großen Enttäuschung von Bischof Heinrich erließ Papst Sixtus IV. zudem am 4. Juli 1479 eine Bulle mit der Bestimmung, dass die Weihe der Äbtissinnen nach dem Pontifikale erfolgen und jegliche Erwähnung der Benediktinerregel dabei zu unterbleiben habe. Die erfolgreiche Auseinandersetzung mit mächtigen Gegnern war den Stiftsdamen nur deswegen möglich, weil sie ihrerseits durch ihre adlige Herkunft über einflussreiche Verwandte, darüber hinaus aber auch über exzellente Beziehungen zu Angehörigen der höheren Geistlichkeit, etwa des Regensburger Domkapitels, sowie über kompetente Berater und Verbindungsmänner zur Kurie verfügten. Vor allem in dem erwähnten Legaten Francesco Kardinal Todeschini-Piccolomini, der von ihren angenehmen Umgangsformen beeindruckt war, hatten sie eine große Stütze. Die zum Beweis für die Notwendigkeit einer Reform gegen die Stiftsdamen vorgebrachten Vorwürfe halten im Übrigen einer kritischen Überprüfung nicht stand. Nur unter der Prämisse, sie seien an die Benediktinerregel gebunden, hätte ihnen ein unstandesgemäßer Lebenswandel nachgesagt werden können, nicht indes in ihrer Eigenschaft als Kanonissen. In den Ratsprotokollen der Stadt Regensburg findet sich für die fragliche Zeit kein einziges Mal ein sittlicher Vorwurf gegen die Damenstifte.

Der Lebensstandard der Stiftsdamen in der 2. Hälfte des 15. und dem Beginn des 16. Jahrhunderts lässt sich aus einigen Nachlassinventaren und aus Rechnungen des Stiftes Obermünster erschließen.⁴⁷ Jede der Kanonissen verfügte über eine eigene Wohnung, die aus Schlafzimmer, Stube und Küche bestand. Der ehemalige gemeinsame Schlafraum war inzwischen in Verschlüge eingeteilt, die als Abstellräume dien-

⁴⁷ MÄRTL, Lebensform, S. 382 ff., auch für das Folgende; BOSHOFF, Fest und Alltag, S. 240–248.

ten. Mit Inventar, Kleidung, und Bargeld waren die Kanonissen sehr unterschiedlich ausgestattet. Alle, selbst die ärmste, hatten jedoch eine Dienerin. „Einrichtung und Ausstattung des Stiftes“, beispielsweise das Vorhandensein von Heizöfen, „zeigen, dass die Damen einen höheren Anspruch an Komfort und Bequemlichkeit stellten als zu früheren Zeiten“.⁴⁸ Zum gemeinsamen Chorgebet hatten sie in einer besonderen Standeskleidung zu erscheinen, doch im Alltag konnten sie ihre Kleidung der Mode anpassen und Schmuck tragen.⁴⁹ Sie durften das Stift zu Ausflügen, Verwandtenbesuchen, Festen in der Stadt und gemeinsamen Essen mit Domherren verlassen. In ihrer übrigen Freizeit beschäftigten sie sich je nach Neigung und Interesse mit Andachtsübungen, Lektüre und Handarbeiten, etwa Spinnen oder Sticken, in ihren eigenen Räumen. Im 16. Jahrhundert zeigt sich eine weitere Abnahme des gemeinschaftlichen Lebens darin, dass die Kanonissen nunmehr in kleinen Häusern auf dem Gelände des Stiftes wohnten. Ihre Verweltlichung nahm auch sonst zu. Die Ideen der Reformation, die in Regensburg früh Eingang fanden, dürften diese Tendenz noch verstärkt haben. Einige der Damen fühlten sich wohl ermuntert, eine als einengend empfundene Lebensform, die sie teilweise sicher nicht aus freiem Willen angenommen hatten, wieder abzustreifen. In den Jahren nach dem offiziellen Übergang der Reichsstadt Regensburg zur lutherischen Konfession 1542 war der Druck gegen die klösterlichen Einrichtungen in der Stadt so groß, dass auch die Existenz des Stiftes Obermünster gefährdet schien; jedenfalls befürchtete Äbtissin Wandula von Schaunberg, die besonders durch die Stiftung des wertvollen Schaunberg-Altars in der Stiftskirche bekannt ist,⁵⁰ die Vertreibung aus der Stadt und bat 1545 den Herzog bzw. dessen Rat Christoph von Breitenbach zu Schönberg um zeitweilige Überlassung des Augustinerchorherrenstiftes St. Mang in Stadtamhof, das nur noch von einem einzigen Chorherrn bewohnt war.⁵¹

Das sittliche Niveau im Stift sank an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert auf einen Tiefstand, weshalb die geistliche wie die weltliche Obrigkeit eine Visitation für unumgänglich erachtete.⁵² Kaiser Rudolf II. kündigte Äbtissin Magdalena von Gleisenthal 1590 an, dass er wegen „allerley Unordnung und Mengell, die sich ein guette Zeit heero in deinem unndergebenen Gotzhaus zuegetragen“ den Regensburger Bistumsadministrator und Generalvikar Jakob Müller mit einer Visitation ihres Stiftes beauftragt habe, die er in Begleitung eines kaiserlichen Kommissars, des Hofrats Georg von Fraunhofen (*Alten- und Neuenfronhoffs*), vornehmen werde. Die Äbtissin und das Kapitel von Obermünster freilich pochten nun wieder auf ihre alten, durch päpstliche Bullen bestätigten Rechte, wonach sie keiner „fürgeschribnen Regel“ verpflichtet seien und brachten weitere rechtliche Argumente gegen die vorgesehene Visitation vor. Nach hinhaltendem Widerstand, der sich namentlich gegen die Person des als Visitor vorgesehenen Jakob Müller richtete, und einigem Hin und Her mussten sie aber schließlich 1591 die Visitation über sich ergehen lassen.

⁴⁸ BOSHOF, Fest und Alltag, S. 249.

⁴⁹ MÄRTL, Damenstifte, S. 755 ff., auch für das Folgende.

⁵⁰ MÄRTL, Damenstifte, S. 757.

⁵¹ Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg (künftig: BZAR), Kl 103, Nr. 90; BACKMUND, Kollegiat- und Kanonissenstifte, S. 135.

⁵² BZAR, Kl 103, Nr. 1, auch für das Folgende; der zitierte Text ist buchstabengetreu wiedergegeben, lediglich *u* und *v* nach dem Lautwert; Groß- und Kleinschreibung sowie Worttrennung und Zeichensetzung sind dem heutigen Gebrauch angepasst (ebenso wird bei den folgenden Zitaten verfahren); BayHStA, KL Regensburg-Obermünster, Nr. 31; vgl. auch BZAR, KL 103 Nr. 18.

Diese verlief einigermaßen glimpflich für die Stiftsdamen und ergab, dass der Sittenverfall bei ihnen nicht so allgemein sei, wie es ihnen in der Öffentlichkeit unterstellt wurde, dass Einzelfälle verallgemeinert worden seien. Auch Chorgebet und Gottesdienste entsprachen den Gepflogenheiten vergleichbarer Stifte. Vier Mal im Jahr beichteten und kommunizierten die Frauen. Diese waren an kein Gelübde gebunden, lediglich verpflichtet, der Äbtissin Gehorsam zu leisten, so lange sie im Stift lebten. Sie hatten „kheine ordenliche geschribne Statuta, Regell unnd Satzung“ und lebten allein nach überlieferten Gewohnheiten. Es wurde kein regelmäßiges Kapitel gehalten, sondern die Kapitularinnen kamen aus Gewohnheit immer in einem zeitlichen Zusammenhang mit ihrem Kommunionempfang zusammen „unnd wan in weltlichen Sachen etwas fuffelt“.

1594 legte der Kaiser der Äbtissin und dem Kapitel auf, eine vom Apostolischen Nuntius am Kaiserhof bei der Kurie in Rom betriebene neuerliche Visitation von Obermünster, die wiederum vom Bistumsadministrator Jakob Müller vorgenommen werden sollte, nicht zuzulassen, weil dadurch die kaiserlichen Rechte im Reichsstift verletzt würden.⁵³ Am 22. Oktober 1596 erfolgte dennoch eine neuerliche Untersuchung des Stiftes, veranlasst durch eine mit verschiedenen Vorwürfen verbundene Beschwerde beim Bischof von Seiten der Stiftsdame Elisabeth Petzinger, der Äbtissin Dorothea von Dobeneck (1594–1607) wegen Ungehorsams und Auflehnung die Pfründe entzogen hatte.⁵⁴ Fürstbischof Philipp von Bayern, Weihbischof Johann Baptist Pichelmaier, Johann Jakob Albus (White), Abt des Schottenklosters St. Jakob in Regensburg, Domkapitular Quirinus Leoninus, Michael Ranck, Kanzler [der Universität Ingolstadt], Heinrich Canisius, Professor für kanonisches Recht an der Universität Ingolstadt, und der öffentlichen Notar Johannes Schnepf erschienen unangemeldet in Obermünster. Die Äbtissin erregte sich heftig über den unwillkommenen Besuch, wollte sich der Untersuchung entziehen und ließ sich nur durch Ermahnungen des Bischofs und des Kanzlers zum Bleiben bewegen. Die Überprüfung endete schließlich damit, dass Elisabeth Petzinger ihre Pfründe zurückerhielt, jedoch der Äbtissin Abbitte leisten und ihr für die Zukunft Gehorsam geloben musste. Schon wenige Jahre später wurden weitere Untersuchungen durchgeführt, die eklatante Missstände ans Licht brachten und schließlich zur Absetzung von Äbtissin Dorothea von Dobeneck und zur Bestrafung anderer Kanonissen führten.⁵⁵

Diese Visitationen hatten endlich Reformen zur Folge, die in 1608 von der geistlichen Obrigkeit erlassenen Statuten ihren Ausdruck fanden.⁵⁶ Sie verlangten unter anderem eine Unterordnung unter die bischöfliche Jurisdiktion, die Beschränkung auf eine einzige Dienerin pro Stiftsdame, die strenge Reglementierung des Ausgangs für die Kanonissen, die rigorose Kontrolle ihrer Kontakte, ihr katholisches Glaubensbekenntnis, Gehorsams- und Keuschheitsversprechen für die Dauer der Zugehörigkeit zum Stift, eine religiöse Unterweisung, speziell nach dem kleinen Katechismus des Petrus Canisius, und den monatlichen, mindestens aber jährlich sechsmaligen Sakramentempfang, wobei die Frauen nur bei einem vom Bischof bestimm-

⁵³ BZAR, Kl 103, Nr. 3.

⁵⁴ BZAR, Kl 103, Nr. 2, auch für das Folgende.

⁵⁵ BZAR, Kl 103, Nr. 3, 4, 18 a, 19, 20; BayHStA, KL Regensburg-Obermünster, Nr. 37.

⁵⁶ BZAR, Kl 103, Nr. 4, auch für das Folgende; M(arkus) SIEBENGARTNER, Die innere Einrichtung des Reichsstifts Obermünster in Regensburg, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 58 (1907), S. 143–178 (künftig: SIEBENGARTNER, Innere Einrichtung, hier 143–160, auch für das Folgende.

ten Beichtvater beichten sollten. Die Strafen für widerspenstige oder sonst strafwürdige Stiftsfräulein reichten vom befristeten Entzug des Pfründegenusses über Klosterhaft bis zur Entfernung aus dem Stift. Das Gelübde der ewigen Keuschheit und des beständigen Verbleibs im Stift wurde nur von der Äbtissin gefordert. Weitere Visitationen und Reformen folgten.⁵⁷ 1622 wurde den Stiftsdamen wieder das gemeinsame Dormitorium und Refektorium eingeschränkt.⁵⁸

Reform und Statuten führten offenbar zu einer Verbesserung der Disziplin, ob schon einige Kanonissen auch in den folgenden zwei Jahrhunderten zu Klagen Anlass gaben und es zu Auseinandersetzungen innerhalb des Konventes kam.⁵⁹ Unter Fürstäbtissin Maria Josepha Felicitas v. Neuenstein erfolgte 1787 die letzte Redaktion der Stiftsstatuten.⁶⁰ Für die Aufnahme in das Stift, die Aufschwörung und den Ausschluss gab es eigene Satzungen.⁶¹ Sie schrieben für die Aufnahme ein Mindestalter von 15–16 Jahren und eine Ahnenprobe mit für Inländerinnen acht, für Ausländerinnen^{61a} „sechzehn wahrhaften unverfälschten alteutsch rittermässigen Ahnen“ vor. Die Aspirantinnen mussten „lateinisch lesen, das Brevier beten und den Choral können“ oder all dies im Stift auf Kosten von Eltern und Verwandten lernen. Der Aufschwörung ging eine dreijährige Probezeit voraus. Austrittswillige sollten nach einer „geziemenden Resignation“ entlassen werden. Sie konnten ihr Eigentum mitnehmen. Denjenigen jedoch, die „wider die Stiftsstatuten ein Verbrechen“ begingen, war der freiwillige Austritt verwehrt. Sie wurden von der Äbtissin und dem gesamten Kapitel „aus dem Stift gethan“. 1743 erreichten die Kanonissen den Dispens vom Chorgesang, gegen den sie vor allem gesundheitliche Argumente vorbrachten, 1803 den vom lateinischen Brevier.⁶² Dieses bezeichneten sie in der Begründung für ihren Antrag als „langes Gebeth in einer uns ganz unbekanntem Sprache, wo das Herz niemahls an dem, was die Lippen sagen, Theil nehmen kann“. An die Stelle der lateinischen Gebete traten solche in deutscher Sprache.

Die Gründe, die gegen das lateinische Chorgebet vorgebracht wurden, sprechen nicht für einen besonders hohen Bildungsstand der Kanonissen. Dies war nicht immer so gewesen. Für das 11. und 12. Jahrhundert werden den Regensburger Stiftsdamen rege geistige Interessen und ein hohes Bildungsniveau bescheinigt, wofür die so genannten *Regensburger Liebesbriefe* sprechen.⁶³ Vermutlich unterrichteten Kanoniker der Alten Kapelle in einem der Regensburger Stifte Mädchen im Schreiben und in der lateinischen Sprache. Nach der Mitte des 12. Jahrhunderts korrespondierte eine Äbtissin von Obermünster mit der heiligen Hildegard von Bingen. In der Folgezeit gingen die intellektuellen Kontakte der Regensburger Stifte zurück, wengleich für das 15. Jahrhundert speziell im Obermünster wieder ein gewisser

⁵⁷ BayHStA, KL Regensburg-Obermünster, Nr. 69, 72; RIED, Urk. Obermünster, Nr. 547, 551, 555, 559, 566.

⁵⁸ BACKMUND, Kollegiat- und Kanonissenstifte, S. 136.

⁵⁹ BZAR, Kl 103, Nr. 21, 28, 83, 84, 86, 87; BayHStA, KL Regensburg-Obermünster, Nr. 25.

⁶⁰ Josef HILTL, Die Geschichte der Säkularisation des Reichsstiftes Obermünster zu Regensburg, in: 8. Jahresbericht des Vereins zur Erforschung der Regensburger Diözesangeschichte (1933), S. 3–91 (künftig: HILTL, Obermünster), hier 18.

⁶¹ BZAR, Kl 103, Nr. 65; SIEBENGARTNER, Innere Einrichtung, S. 160–166, auch für das Folgende.

^{61a} Mit „Ausländerinnen“ sind hier wohl Bewerberinnen von außerhalb Bayerns gemeint.

⁶² BZAR, Kl 103, Nr. 63, 64, auch für das Folgende; BACKMUND, Kollegiat- und Kanonissenstifte, S. 136.

⁶³ MÄRTL, Damenstifte, S. 752 f., auch für das Folgende.

Aufschwung zu konstatieren ist. In der ersten Hälfte bzw. der Mitte des 16. Jahrhunderts betätigten sich nacheinander zwei Äbtissinnen, nämlich Wandula von Schauberg († 1545) und Barbara von Sandizell († 1564), als Kunstmäzene.⁶⁴

Für die Zeit danach sind die Aussagen über das kulturelle Niveau im Stift widersprüchlich. Laut einem Visitationsprotokoll von 1591 wurden die Frauen zwar „in Kirchengesengen unndt was jedtwedern zue lernen notturfftig unnderwisen“, doch nicht im Schreiben, „wie dann auch auß den Jetzigen kheine kheinen Buechstaben schreiben khann“.⁶⁵ Diese eindeutige Feststellung lässt sich schwerlich mit Erkenntnissen der neuesten Literatur in Einklang bringen, wonach nahezu zur gleichen Zeit, nämlich 1587, eine Obermünsterer Kanonisse in einer Handschrift den deutsch-lateinischen Text eines Osterspiels eintrug, das „wohl vom Konvent aufgeführt wurde“.⁶⁶ Es spricht aber auch die Vorschrift in den erwähnten Statuten von 1608, die Kanonissen sollten nur „schön andächtige, geistliche und gar keine verdächtigen oder verbotenen Bücher haben“,⁶⁷ dagegen, dass die Momentaufnahme von 1591 verallgemeinert werden kann. Außerdem verlangten, wie oben berührt, die späteren Stiftsstatuten von Aufnahmekandidatinnen die Fähigkeit, lateinisch zu lesen. Ob die Stiftsdamen je eine gemeinsame Bibliothek hatten, ist fraglich,⁶⁸ obwohl im Hoch- und Spätmittelalter bedeutende literarische Werke bzw. Abschriften solcher in oder für Obermünster entstanden.⁶⁹ Bei der Säkularisation des Stiftes ist nur von einem Archiv die Rede, das der Staat teilweise beschlagnahmte, nicht von einer Bibliothek.⁷⁰

Wenn die Frauen im Stift sich nicht auf Dauer die strenge Benediktinerregel aufzwingen ließen, so besagt dies nicht, dass sie Frömmigkeit und geistliches Leben gering schätzten. Dies zeigt die bereits erwähnte Niederlassung von Inklusen und Inklusinnen ebenso wie die Tatsache, dass eine der acht Regensburger Wolfgangbruderschaften, deren Entstehungszeit spätestens um 1200 anzusetzen ist, im Obermünster ihren Sitz hatte.⁷¹ Urkundlich genannt ist die Bruderschaft zu Obermünster 1240.⁷² Kirchliche Feste, etwa Fronleichnam oder Kirchweih, prägten und beeinflussten das Leben der Stiftsdamen sehr stark.⁷³ Trotz zahlreicher Reformversuche lässt sich allerdings, wie schon festgestellt, eine zunehmende Verweltlichung des Stiftes nicht bestreiten, die ihren Ausdruck beispielsweise darin fand, dass die Stiftsdamen

⁶⁴ MÄRTL, Damenstifte, S. 756.

⁶⁵ BZAR, Kl 103, Nr. 1.

⁶⁶ MÄRTL, Damenstifte, S. 756 f.

⁶⁷ SIEBENGARTNER, Innere Einrichtung, S. 158.

⁶⁸ MÄRTL, Damenstifte, S. 752; vgl. dagegen Christine Elisabeth INEICHEN-EDER (Bearb.), Mittelalterliche Bibliothekskataloge, Bd. 4, Teil 1, Bistümer Passau und Regensburg, München 1977, S. 389–392 (künftig: INEICHEN-EDER, Bibliothekskataloge); BOSHOFF, Fest und Alltag S. 231 f.

⁶⁹ INEICHEN-EDER, Bibliothekskataloge, S. 389–392; Edith FEISTNER, Fragmente des Tristanromans in der Bischöflichen Zentralbibliothek Regensburg – wieder entdeckt für die Forschung, in: Bibliotheksforum Bayern 33 (2005), Heft 3, S. 279–287, hier bes. 280 ff.; DIES., Deutsche Fragmente in der Bischöflichen Zentralbibliothek Regensburg, in: Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur 135/1 (2006), S. 1–12, hier 2–4, 10.

⁷⁰ Werner CHROBAK, Die Säkularisation der Klöster im Bereich der heutigen Stadt Regensburg, in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg (künftig: BGBR), Bd. 37 (2003) S. 129–168 (künftig: CHROBAK: Säkularisation), hier 164.

⁷¹ Paul MAI, Die acht Regensburger Bruderschaften zum hl. Wolfgang, in: BGBR 6 (1972), S. 105–117, hier 107, 109, 114.

⁷² Die Urkunden des Kollegiatstifts St. Johann in Regensburg bis zum Jahre 1400, bearb. von Matthias THIEL, München 1975 (QE NF 28/1), S. 53 Nr. 27.

⁷³ BOSHOFF, Fest und Alltag, S. 196–213.

an gesellschaftlichen Veranstaltungen wie Faschingsbällen teilnahmen.⁷⁴ Diese Entwicklung kann nicht verwundern, wenn man bedenkt, dass die Kanonissen nicht durch lebenslang gültige Gelübde gebunden waren und der Eintritt in das Stift meist nicht in erster Linie religiös motiviert war, sondern eine standesgemäße Versorgung für Töchter des Adels gesucht wurde.

Obermünster war immer ein adeliges Stift,⁷⁵ wobei die Stiftsfräulein insbesondere dem Adel aus der näheren Umgebung entstammten.⁷⁶ Gerade in seiner benediktinischen Zeit scheint es eine relativ große Anziehungskraft ausgeübt zu haben. Unter Konrad II. (1024-1039) gehörten die engsten Mitglieder der Kaiserfamilie als Pfründeninhaber zum Konvent.⁷⁷ In ein Nekrolog des Klosters St. Emmeram in Regensburg sind im 11. und in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts 98 Namen von Klosterfrauen von Obermünster eingetragen worden.⁷⁸ Vom konkurrierenden Kloster Niedermünster waren es in der gleichen Zeit nur 76, vom weniger bedeutenden St. Paul gar nur 21. Für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts liegen dann bereits genauere Zahlen der Stiftsdamen in Obermünster vor; es gehörten damals zwischen zwölf und 16 Frauen dem Stift an.⁷⁹ Als 1533 eine neue Äbtissin gewählt wurde, nahmen acht Kanonissen an der Wahl teil.⁸⁰ Annähernd auf diesem Stand hielt sich die Zahl auch in der Folgezeit. 1591 lebten inklusive der Äbtissin sechs Kanonissen in Obermünster,⁸¹ 1683 sieben,⁸² 1743 ebenso viele,⁸³ 1802 acht.⁸⁴

Die Aufnahmekapazität des Klosters bzw. Stiftes war natürlich von dessen ökonomischer Substanz abhängig. Obermünster, das trotz eines ansehnlichen Besitzes schon von jeher finanziell nicht zum Besten gestellt war,⁸⁵ geriet insbesondere durch den Dreißigjährigen Krieg in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Drückende Kriegslasten, etwa Einquartierungen, machten dem Reichsstift zu schaffen.⁸⁶ Im April 1633 musste es sich von seinem damaligen Pfarrer Wolfgang Weilhammer ein Kapital von 500 Rheinischen Gulden borgen, um den geforderten Beitrag zur Unterhaltung und Verpflegung der in Regensburg liegenden kaiserlichen und kurbayerischen Truppen leisten zu können.⁸⁷ Nach der Eroberung der Stadt durch die Schweden im gleichen Jahr hatten die geistlichen Stände in Regensburg eine Ranzion (Lösegeld) von insgesamt 75.000 Gulden zu zahlen, wovon auf Obermünster 5000 entfielen.⁸⁸ Diese

⁷⁴ BZAR, Kl 103, Nr. 86, 87; A. SCHMID, Reichsstift, S. 325 f.

⁷⁵ MAI, Kanonissenstifte, S. 204; MÄRTL, Damenstifte, S. 749.

⁷⁶ A. SCHMID, Reichsstift, S. 322.

⁷⁷ WANDERWITZ, Reichsstifte, S. 54.

⁷⁸ Das Martyrolog – Necrolog von St. Emmeram zu Regensburg (ed. E. FREISE, D. GEUENICH u. J. WOLLASCH, MGH Necr., Nova series III, 1986), S. 195 ff., auch für das Folgende.

⁷⁹ BOSHOFF, Fest und Alltag, S. 202 f.

⁸⁰ BZAR, Kl 103, Nr. 7.

⁸¹ BZAR, Kl 103, Nr. 1.

⁸² BZAR, Kl 103, Nr. 14; nicht mitgezählt ist hier die gerade verstorbene Äbtissin, dagegen schon eine Dame, die noch nicht „Capitular Freylein“ war.

⁸³ BZAR, Kl 103, Nr. 63.

⁸⁴ CHROBAK, Säkularisation, S. 162.

⁸⁵ RIED, Urk. Obermünster, Nr. 69; HILTL, Obermünster, S. 58 f.; BACKMUND, Kollegiat- und Kanonissenstifte, S. 135; SCHMID, HA Regensburg, S. 233.

⁸⁶ BZAR, Reichsstift Obermünster, Nr. 952, 1493.

⁸⁷ BZAR, Kl 103, Nr. 44.

⁸⁸ BZAR, Reichsstift Obermünster, Nr. 1496, auch für das Folgende; BZAR, Alte Kapelle, Nr. 1291, auch für das Folgende.

Belastungen drückten das Stift noch mehrere Jahrzehnte nach dem Krieg. Auch die fälligen Reichs- bzw. Kreiskontributionen waren bei den wegen der Kriegsverwüstungen drastisch zurückgegangenen Einkünften kaum aufzubringen.⁸⁹ Im Bestreben, seine finanzielle Lage zu verbessern, suchte Stift Obermünster unter anderem die Einnahmen aus seinen Pfarreien zu erhöhen.⁹⁰ Bei der Aufhebung zu Beginn des 19. Jahrhunderts war das Stift jedoch trotz nur wenige Jahre zurückliegender neuerlicher Belastungen in den napoleonischen Kriegen wirtschaftlich konsolidiert.⁹¹ Insbesondere der innerstädtische Besitz an Liegenschaften war beträchtlich.⁹²

Obermünster existierte als adeliges Damenstift noch einige Jahre nach der allgemeinen Säkularisation, weil der Kurierkanzler Carl Theodor v. Dalberg als Herrscher im Fürstentum Regensburg die Kanonissenstifte bestehen ließ.⁹³ Erst nach dem Übergang Regensburgs an Bayern 1810 fiel auch Obermünster der Säkularisation anheim. Die noch vorhandenen Damen konnten dort ihr geistliches Gemeinschaftsleben weiterführen, doch es zerfiel zusehends. Neuaufnahmen ließ der Staat nicht mehr zu. Die letzte Fürstäbtissin, die in ihrem persönlichen Glaubensleben vorbildliche Maria Josepha Felicitas Freiin v. Neuenstein, verstarb 1822.⁹⁴ Die Gebäude von Obermünster dienten seit 1823 als Bischöfliches Klerikalseminar.⁹⁵

⁸⁹ BayHStA, KL Regensburg-Obermünster, Nr. 53, 70, 138–142; BZAR, Kl 103, Nr. 75; BZAR, Reichsstift Obermünster, Nr. 1497 f.

⁹⁰ BZAR, Kl 103, Nr. 32; BZAR, Reichsstift Obermünster, Nr. 1491; Archiv des Erzbistums München und Freising, Pfa Langenpreising, Akten vermischten Inhalts.

⁹¹ HILTL, Obermünster, S. 58 f.

⁹² A. SCHMID, HA Regensburg, S. 233.

⁹³ MAI, Kanonissenstifte, S. 205; CHROBAK, Säkularisation, S. 162 ff., auch für das Folgende.

⁹⁴ [Georg Michael WITTMANN], Kurze Lebensgeschichte der hochwürdigsten Fürstin Maria Josepha, des H. R. R. Fürstin, letzten Fürstin-Abtissin des adelichen Reichs-Damenstiftes zu Obermünster in Regensburg aus dem freyherrlichen Geschlechte von Neuenstein, Stadtamhof 1822.

⁹⁵ Josef MAYERHOFER, Das Klerikalseminar St. Wolfgang in Obermünster (1823–1872), im vorliegenden Bd. S. 535–544.